



Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz
56-35-43-02/95

Wb

Postfachanschrift:
Postfach 269
56002 Koblenz

Hausanschrift:
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 02 61/1 20-0

Koblenz, 18.07.95
Durchwahl: 2575
Auskunft erteilt:
Herr Daub

Gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg
Büchtingstr. 3

56470 Bad Marienberg

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Antrag der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 10.01.1995 auf Einleitung von Abwasser in einen namenlosen Vorfluter (Gewässer III. Ordnung)

I. B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7 a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

Einfache Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Aufbereitungsanlage Lautzenbrücken anfallenden behandelten Filterrückspülwassers. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg befugt,

a) Filtrerrückspülwasser

lfd. Nr.	Abwasserart	aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	in
1	a)	Einl. 1	74	3	Lautzenbrücken	namenlosen Vorfluter

einzuleiten.

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

Dienstströme der Abteilungen:
Z - Zentralabteilung und
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 50, 51 - Luisenstraße 1-3
Ref. 52 - Südallee 15-19
Ref. 53-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:
montags - donnerstags
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
freitags
8.30 - 13.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BI Z. 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Telex: 862 822 ko d
Telefax: Abt. Z u. F 02 61/1 20-22 00
Abt. 2, 3 u. 4 02 61/1 20-62 02
Abt. 5 02 61/1 20-25 03

DAE43-02.95/56UMWAW

(Erläuterungen: Mischwasserabfluß = Q_m , Niederschlagswasserabfluß = Q_N ,
Schmutzwasserabfluß = Q_s , Jahresschmutzwassermenge = JSM)

lfd. Nr.	Abwasserart	l/s
1	Qs	0,6

Das gereinigte Abwasser muß an der Einleitungsstelle folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte

	Konzentration mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
Wirksames Chlor	0,2
Fischgiftigkeit	2

jeweils bestimmt von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe aus der qualifizierten Stichprobe

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Eine qualifizierte Stichprobe umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Rahmen-Abwasser VwV- in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Abschnitt B, aufgeführten Analyse- und Meßverfahren zugrunde.

Weitere Anforderungen:

Das Abwasser muß klar, farblos und geruchlos sein.

Die Reaktion des Abwassers muß neutral sein. d.h. der pH-Wert muß zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

2. **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. **Plan**

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro Zimmer, Westerburg, unter dem Datum 10.01.95 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

II. Abwasseranlage

Die Erlaubnis schließt gem. § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 54 LWG für das Absetzbecken mit ein. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Erlaubnis abgeschlossen ist.

Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage(n)

1. Sie werden hiermit verpflichtet, die Rückspülintervalle mit den eingesetzten Wassermengen im Betriebstagebuch einzutragen.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muß ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekanntzugeben. Eine Vertretung muß jederzeit gesichert sein.
4. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, daß die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.
5. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann,

ist dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.

6. Unvorhersehbare Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gem. § 95 sind dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Bei der Abnahme sind unwesentliche Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne zu belegen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung der Bezirksregierung für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.

Der Ablauf hinter dem Schlammabsetzbecken (Abwasserbehandlungsanlage) muß so ausgebildet werden, daß ohne Schwierigkeiten ordnungsgemäße Abwasserproben entnommen werden können. Es ist eine befestigte Zufahrt zu gewähren.

Nach Bauausführung sind das Gewässerbett und seine Uferbereiche naturnah wiederherzustellen.

Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG handelt, wer entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 DM (i.W.: fünfhundert Deutsche Mark) festgesetzt sowie Auslagen von 153,00 (i.W.: einhundertdreißig Deutsche Mark) erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 653,00 DM ist am 01.08.1995 fällig und unter Angabe des Aktenzeichens und der Haushaltsstelle 0303/111 11 auf eines der Konten der Regierungshauptkasse Koblenz zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

III. B e g r ü n d u n g

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat einen Antrag auf Erteilung einer einfachen Erlaubnis (§ 27 LWG) für die Einleitung von Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage in einen namenlosen Vorfluter gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbe-

schaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 und 8 Abs. 2 LGebG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Koblenz für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 269, 56002 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

ges.

Grunenberg



Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG) i.d.F vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69 ff);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370);
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.1993 (GVBl. S. 473 ff);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Gesetz vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1749) und 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 09.07.1993 (GVBl. S. 407 ff);
- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser-VwV - vom 08.09.1989 (GMBl. S. 518) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1992 (Bundesanzeiger vom 11.12.1992 Nr. 233 b);
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 30.03.1990 (GVBl. S. 87 ff) zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 25.03.1994 (GVBl S. 238);
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 06.10.1987 (MinBl. S. 415) - Gewässerschutzbeauftragter - ;
- Landespflegegesetz (LPflG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1990 (BGBl. I S. 1080).